

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 16/8546

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 16/8546 – abzulehnen.

21. 10. 2020

Der Berichterstatter:

Ulli Hockenberger

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes – Drucksache 16/8546 in seiner 49. Sitzung am 21. Oktober 2020, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD verweist auf die erste Lesung dieses Gesetzentwurfs im Plenum, die nach seinem Eindruck eine gewisse Zustimmung auch aus den Reihen der Koalitionsfraktionen gezeigt habe. Er konstatiert, dass es Handlungsbedarf gebe, werde offenbar von vielen Seiten gesehen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD vertritt die Auffassung, Demokratie müsse es aushalten, dass sich hin und wieder auch sogenannte Spaßkandidierende zur Wahl stellen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bittet bei Artikel 1 um getrennte Abstimmung der Ziffern 1 und 2.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU verweist auf seinen Redebeitrag in der Ersten Beratung und bekräftigt, seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erklärt, ihre Fraktion teile das Anliegen, dass das Amt des Bürgermeisters durch ein würdiges Umfeld begleitet sein müsse,

Ausgegeben: 30. 10. 2020

1

wolle aber zunächst noch abwarten, ob das Phänomen der „Spaßkandidaten“ weiter um sich greife, bevor über mögliche gesetzliche Maßnahmen zu dessen Eindämmung nachgedacht werde.

Der Vorsitzende ruft Artikel 1 auf und stellt hier zunächst die Ziffer 1 zur Abstimmung.

Die Ziffer 1 in Artikel 1 verfällt mehrheitlich der Ablehnung.

Der Vorsitzende stellt sodann die Ziffer 2 zur Abstimmung.

Die Ziffer 2 in Artikel 1 verfällt ebenfalls mehrheitlich der Ablehnung.

Der Vorsitzende stellt abschließend Artikel 2 zur Abstimmung.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird mehrheitlich abgelehnt.

29. 10. 2020

Hockenberger